



Pet 1-19-06-2322-033796

26180 Rastede

Wohngeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Wohngeld unabhängig vom Bezug oder der Beantragung von Unterhaltsvorschuss zu bewilligen, wenn die anderen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zur Begründung ihres Anliegens trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass insbesondere in den Fällen, in denen die Väter unbekannt seien, der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt werde. Es bestünden jedenfalls keine guten Erfolgsaussichten. Wenn jedoch der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt werde, werde auch der Antrag auf Wohngeld abgelehnt, da eine „unterlassene Einkommenserhöhung“ vorliege. Der Unterhalt bzw. dessen Vorschuss seien jedoch kein Einkommen, sondern eine Leistung aus Steuergeldern, die einzig den Kindern zugutekommen und nicht für Miete zweckentfremdet werden solle. Das Wohngeld diene hingegen dazu, die überhöhten Mieten bezahlbar zu machen und solle daher unabhängig davon ausgezahlt werden, ob man Unterhaltsvorschuss beziehe oder beantrage.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 155 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass der Zweck des Wohngeldes ausweislich § 1 Wohngeldgesetz (WoGG) die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens ist. Es wird als Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenen Einkommen oberhalb des Existenzminimums geleistet und soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Es dient jedoch nicht dazu, überhöhte Mieten bezahlbar zu machen. Es wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer für den selbst genutzten Wohnraum als Lastenzuschuss gewährt.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete beziehungsweise Belastung und vom Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommensteuerrecht. Maßgeblich für das Gesamteinkommen ist die Summe der steuerpflichtigen Jahreseinkommen jedes zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Dieses steuerpflichtige Jahreseinkommen setzt sich nach § 14 Absatz 1 WoGG zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte dieser Personen zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Absatz 2 WoGG. Von den danach zu berücksichtigenden Bruttoeinkünften werden verschiedene Posten abgezogen, wie beispielsweise Werbungskosten, Pauschal-Abzüge für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie weitere



abzugsfähige Positionen bzw. Pauschalbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG, die besondere Lebenslagen abbilden sollen (u. a. auch alleinerziehend).

Den wohngeldrechtlichen Vorschriften zur Berücksichtigung des Einkommens liegt folgender Gedanke zugrunde: Staatliche Leistungen sollen nur dann erbracht werden, wenn die wohngeldberechtigte Person aus objektiver Sicht ihre finanziellen Verhältnisse von der Einnahmen- und Ausgabenseite her nicht so gestalten kann, dass sie aus eigenen Mitteln die Miete bzw. Belastung aufzubringen vermag.

Erhöht sich das Gesamteinkommen, z. B. durch die Erhöhung einer Rentenzahlung oder einen Hinzuverdienst, steht dem wohngeldrechtlichen Haushalt mehr Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts und für die Kosten für das Wohnen zur Verfügung. In der Regel führt eine Einkommenssteigerung dazu, dass diese den Wohngeldbetrag lediglich um etwa die Hälfte der Einkommenserhöhung reduziert.

Grundsätzlich zählen alle Einnahmen von Kindern, ob aus Erwerbstätigkeit, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsentgelt, BAföG oder (Halb-) Waisenrente als wohngeldrechtliches Einkommen (vgl. § 14 WoGG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Einkommensarten dem Wohngeldhaushalt tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss dienen nach § 1610 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem gesamten Lebensbedarf. Dieser umfasst unter anderem die Mittel für das Wohnen (BeckOK BGB/Hau/Poseck, 55. Ed. 1.8.2020 Rn. 29, BGB § 1610 Rn. 29). Da der Unterhalt und Unterhaltsvorschuss somit auch das Wohnen umfassen, ist ihre Anrechnung auf das wohngeldrechtliche Einkommen geboten und angemessen.

Würden Unterhalt und Unterhaltsvorschuss (z. B. in Höhe des Mindestunterhalts) nicht als Einkommen berücksichtigt, würden diejenigen Familien benachteiligt werden, die der Höhe nach über das gleiche Einkommen (z. B. ausschließlich aus Erwerbstätigkeit der Eltern) verfügen. Diese Familien würden weniger Wohngeld erhalten, obwohl anderen Familien durch den Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss im Ergebnis genauso viele Mittel zur Verfügung stünden. Dies wäre nicht gerechtfertigt, zumal die Situation von



Alleinerziehenden bereits durch den Freibetrag nach § 17 Nr. 3 WoGG berücksichtigt wird.

Das genauere Zusammenspiel von Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss und Wohngeld ist in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) detailliert geregelt. Diese dient dazu, eine einheitliche Anwendung des Wohngeldgesetzes durch die Behörden sicherzustellen und so die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu gewährleisten. Nach Teil A Nr. 21.35 Absatz 2 WoGVwV ist der Wohngeldantrag ganz oder zum Teil abzulehnen, soweit ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied Unterhaltsansprüche gegen die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG genannten Personen nicht geltend macht, obwohl ihm die Durchsetzung zumutbar ist (vgl. Absatz 6) und offensichtlich gute Erfolgsaussichten für die Durchsetzung von (höheren) Unterhaltsansprüchen im Wohngeldbewilligungszeitraum vorliegen (vgl. Absatz 11). Diese Regelung dient dazu, dass nicht staatliche Leistungen für Wohngeld aufgewendet werden müssen, wenn bei Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eigentlich genügend eigene Mittel für die Miete oder Belastung zur Verfügung stünden.

Die Durchsetzung von (höheren) Unterhaltsansprüchen gegen die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG genannten Personen, insbesondere die Beantragung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), ist nach Teil A Nr. 21.35 Absatz 6 WoGVwV grundsätzlich zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt nur im Ausnahmefall vor, wenn z. B. die unterhaltsverpflichtete Person eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des unterhaltsberechtigten Haushaltsmitgliedes bzw. dessen Elternteil verübt hat.

Ist der Vater nicht bekannt, liegen zwar nach Teil A Nr. 21.35 Absatz 10 WoGVwV keine guten Erfolgsaussichten für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vor, jedoch kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bestehen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mutter nachvollziehbar darlegt und glaubhaft macht, aus welchen Gründen



sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzt. Dies entspricht den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen bei mangelnder Mitwirkung. Denn die Beteiligten kennen im Unterschied zur Behörde den fraglichen Sachverhalt und können daher auch am besten darüber Auskunft geben. Nur bei Mitwirkung der Beteiligten können die Verwaltungsaufgaben effektiv verwirklicht werden.

Ein gesetzlicher Änderungsbedarf hinsichtlich des oben Genannten besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.